



## Die Berater

Kompetent. Souverän. Kreativ.

Ausgabe  
Dezember  
2014



4 Nachhaltigkeit und Verantwortung:  
Der Kommentar

5 Was ist wahr? Die Versprechen der Politik und die Wirklichkeit

9 Der neue gesetzliche Mindestlohn kommt zum 1. Januar 2015



Ausgabe Dezember 2014

# Die Berater

Kompetent. Souverän. Kreativ.

## Ein gutes neues Jahr 2015!

Das Jahr 2014 geht zu Ende. Für viele Gewerbetreibende war 2014 ein gutes Jahr. Die Auftrags- und die Ertragslage war bei den meisten Unternehmern gut.

Auch der Fiskus kann sich nicht beklagen. Er hat die höchsten Steuereinnahmen der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland erzielt. Ob das Jahr 2015 ähnlich gut wird, wird sich zeigen. Die Wirtschaftsweisen haben bereits sehr deutlich Bedenken geäußert. Zahlreiche „Reformen“ der großen Koalition werden ab 2015 zu erheblichen Belastungen der Wirtschaft führen. Wir hoffen, dass sich diese Maßnahmen nicht ganz so negativ auswirken werden, wie es nicht nur die Wirtschaftsweisen sondern nahezu alle Wissenschaftler vorausgesagt haben.

Der deutsche Mittelstand zeichnet sich dadurch aus, dass er mit hoher Flexibilität und Leistungsbereitschaft zahlreiche Schwierigkeiten und Probleme gemeistert hat. Wir hoffen, dass er auch mit diesen neuen und sicherlich unnötigen Belastungen zurechtkommen wird.

Auch in unserer Kanzlei gibt es Veränderungen:

Ende Dezember 2014 verlegen wir unsere Niederlassung von Brigachtal nach VS-Villingen. Wir werden dort schön renovierte und sehr verkehrsgünstig gelegene Räume im Klostring beziehen. Für unsere Mandanten stehen ausreichend Parkplätze direkt vor dem Haus bereit.

Wir wünschen allen unseren Mandanten und Freunden sowie deren Angehörigen und Arbeitnehmern ein gutes und erfolgreiches Jahr 2015, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit.

*Ihre Kanzlei*  
*Lerner Lachenmaier & Partner*

# Inhalt

- 04 | Nachhaltigkeit und Verantwortung: Der Kommentar
- 05 | Wahlversprechen: Was ist wahr?
- 06 | Die Lohnsteuerklassen
- 07 | Neu zu beachtende Aufzeichnungspflichten für Arbeitszeiten  
| Häusliches Arbeitszimmer bei Telearbeitsplatz
- 08 | Steuereinnahmen sprudeln  
| EBay: Ersteigert ist ersteigert
- 09 | Der gesetzliche Mindestlohn kommt
- 10 | Erbrechtsreform
- 11 | Mitarbeiterfotos auf Unternehmenshomepages – was ist erlaubt?  
| Elektronische Steuererklärung und Kommunikation
- 12 | Was kann im Jahr 2015 vernichtet werden?  
| Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge
- 13 | Verlust des Verlustvortrags bei unterjährigem Beteiligungserwerb
- 14 | Steuererhöhung geplant  
| Verjährung des Erstattungsanspruchs von ohne Rechtsgrund gezahlte  
Beitragszuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- 15 | Schuldzinsenabzug nach Immobilienverkauf
- 16 | Geschwindigkeit mit Zusatzzeichen  
| Maklerkosten nun doch Werbungskosten
- 17 | Verzicht auf Tätigkeitsvergütungen
- 18 | Abgeltungssteuersatz auf Zinsen bei Gesellschafterdarlehen?  
| Achtung: Was bei der Vermietung von Wohnungen an Angehörige  
zu beachten ist
- 19 | Verzicht auf Gesellschafterdarlehen
- 20 | Die Selbstanzeige und kein Ende  
| Übersicht Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der  
Sozialversicherung 2015
- 21 | Rückstellung für Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter
- 22 | Fehler des Finanzamtes  
| Gedanken zum Jahreswechsel
- 23 | Keine Rückstellung für Kosten freiwilliger Jahresabschlussprüfung  
| Telefonieren am Steuer
- 24 | Private Pkw-Nutzung
- 25 | Bilanzierung leicht gemacht
- 26 | Inkongruente Gewinnausschüttungen
- 27 | Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode unzulässig  
| Abgeltungssteuersatz bei Kapitalerträgen aus Darlehen zwischen  
Angehörigen
- 28 | Verschmelzung einer Gewinn- auf eine Verlustschwester-  
gesellschaft  
| Impressum





## Nachhaltigkeit und Verantwortung: Der Kommentar

**D**as neue Jahr steht vor der Tür. Die meisten Deutschen gehen mit guten Vorsätzen ins neue Jahr. Fast jeder macht sich Gedanken darüber, was die Zukunft bringen wird. Insbesondere derjenige, der Kinder hat, aber auch derjenige, der keine Kinder hat aber verantwortungsbewusst ist, macht sich Gedanken und Sorgen darüber, wie die Zukunft für unsere Kinder aussehen wird.

Unternehmer, insbesondere mittelständische Unternehmer sowie Familiengesellschaften streben danach, das Unternehmen langfristig aufzustellen. Der Gesetzgeber hat große und mittelgroße Kapitalgesellschaften sogar gesetzlich

dazu verpflichtet, im Lagebericht eine Stellungnahme zur Nachhaltigkeit des Unternehmens abzugeben. Dies bedeutet, dass die Geschäftsführung darstellen muss, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um ein Unternehmen nachhaltig, d. h. langfristig aufzustellen.

Die große Koalition sieht dies anders. Die politischen Sitten verfallen. Der jeweiligen Klientel werden Milliarden-Geschenke gemacht, so beim Mindestlohn bzw. bei der Rente ab 63, offensichtlich, ohne dass ausreichend gewürdigt wird, was damit der deutschen Wirtschaft angetan wird. Die Wirtschaftsweisen haben aus diesem Grunde die große Koalition ausdrücklich und heftig kritisiert. Sie

haben dargelegt, dass die Regierung mit diesen Maßnahmen eindeutig gegen das Gebot der Nachhaltigkeit aber auch gegen das Gebot der Verantwortung für künftige Generationen verstoßen hat und mit ihren Maßnahmen die deutsche Wirtschaft derart nachhaltig beeinträchtigt hat, dass das Wirtschaftswachstum bereits ab 2014 gesunken ist und für 2015 lediglich ein minimales Wachstum zu erwarten ist.

Was war die Reaktion auf diese Stellungnahme der Wissenschaftler? Frau Merkel meinte süffisant, es sei nicht nachvollziehbar, dass Maßnahmen, die erst ab 2015 greifen, bereits jetzt das Wirtschaftswachstum beeinträchtigen könnten. Dabei macht sich jeder Unternehmer, gleichgültig ob groß oder klein, bei seinem Handeln stets Gedanken darüber, was die Zukunft bringen wird. Sieht er skeptisch in die Zukunft, wird er sein Verhalten entsprechend ausrichten und gegebenenfalls auf Investitionen und kostentreibende Maßnahmen verzichten. Dies bedeutet, dass ganz selbstverständlich Belastungen der Wirtschaft, die erst in einem Jahr oder sogar noch später eintreten werden, bereits jetzt die Investitionsneigung belasten.

Die SPD geht noch einen Schritt weiter. Die Generalsekretärin der SPD, Frau Yasmin Fahimi, meinte als Reaktion auf die Stellungnahme der Wirtschaftsweisen, man solle diese ganz einfach abschaffen. Diese Reaktion erinnert an den Patienten, dem der Arzt nach einer eingehenden Anamnese die Diagnose mitteilte: „Lebensgefährlich erkrankt“. Der Patient erschoss den Arzt und ging davon aus, dass damit die schlechte Nachricht weg sei und er wieder gesund werde. So scheint Politik zu sein.

Angesichts dieser Umstände müssen wir froh sein, dass es in Deutschland noch mittelständische Unternehmer gibt, die mit mehr Verantwortungsbewusstsein handeln.

*Verfasser:  
Heinrich Lachenmaier,  
Steuerberater / Rechtsanwalt /  
Wirtschaftsprüfer*



# Was ist wahr?

**D**ie Politik vertraut wieder einmal darauf, dass Versprechungen schnell vergessen werden. Hatten im Wahlkampf sowohl Politiker der CDU/CSU – allen voran Frau Merkel – als auch maßgebliche Politiker der SPD verkündet, mit ihnen gebe es keine Steuererhöhung, so ist davon jetzt keine Rede mehr.

1.) Als im Wahlkampf die FDP gefordert hat, den Solidaritätszuschlag nach der Bundestagswahl so schnell wie möglich abzuschaffen und ihn auf jeden Fall nicht über 2019 hinaus zu verlängern, ging darauf kaum einer ein. Tatsächlich steht allerdings im Gesetz, dass der Solidaritätszuschlag 2019 ersatzlos ausläuft. Dies bedeutet, dass anschließend dieser Zuschlag (5,5 % zusätzlich zur Einkommensteuer bzw. zur Körperschaftsteuer) nicht mehr erhoben wird. Zahlreiche Verfassungsrechtler hatten bereits die Auffassung geäußert, dass spätestens ab 2019, also 30 Jahre nach der deutschen Einheit kein Solidaritätszuschlag mehr zur Finanzierung des Aufbaues der neuen Bundesländer erhoben werden darf, so insbesondere der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Hans-Jürgen Papier.

## Nur am Rande sei angemerkt:

*Der Soli ist laut Gesetz nicht zweckgebunden für den „Aufbau Ost“. Er ist eine Steuer, die der allgemeinen Finanzierung der Staatsausgaben dient.*

Nun sind sich allerdings unsere lieben Politiker, ganz anders als vor der Wahl,

wieder einig darüber, dass der Bürger weiter belastet werden soll. So fordern jetzt die Ministerpräsidenten von SPD und Grünen, dass nach 2019 der Soli nicht ersatzlos wegfallen soll, sondern vielmehr auf Ewigkeit in die Einkommens- und Körperschaftsteuer integriert werden soll. Dies bedeutet, dass die Steuern um bis zu 5,5 % erhöht werden sollen. Die CDU/CSU steht den Roten und Grünen in nichts nach. Nachdem zunächst Bundesfinanzminister Schäuble geäußert hatte, auch nach 2019 solle – in veränderter Form – am Solidaritätszuschlag festgehalten werden, fordert nun der stellvertretende Vorsitzende der CSU, Armin Laschet, dass der Solidaritätszuschlag nun als „Infrastrukturabgabe“ erhoben werden soll zur Sanierung des Westens – und dies angesichts der höchsten Steuereinnahmen, die Deutschland je hatte. Dass selbstverständlich die Linken für die Steuererhöhung sind, versteht sich von selbst.

2.) Beim Thema PKW-Maut verhält es sich entsprechend. Frau Merkel betonte im Wahlkampf ausdrücklich, mit ihr werde es keine PKW-Maut geben, wohl wissend, dass die Schwesterpartei CSU auf die Einführung einer PKW-Maut drängt. Die SPD erklärte ebenfalls, einer PKW-Maut nicht zuzustimmen. Was diese Versprechungen wert waren, wissen wir heute. Bis vor drei Wochen betonten über dies alle Politiker, die nun doch kommende PKW-Maut werde nicht zu einer Belastung der deutschen Autofahrer führen, da sie vollständig auf die KFZ-Steuer angerechnet werde. Jetzt ist im

Entwurf zur Änderung des KFZ-Steuergesetzes nachzulesen, dass gerade diese Verknüpfung nicht bestehen soll. Dies bedeutet, dass spätere Mauterhöhungen – und diese werden mit tödlicher Sicherheit kommen – nicht automatisch auf die PKW-Maut angerechnet werden. Sie werden dann zu tatsächlichen zusätzlichen Belastungen der deutschen Autofahrer führen. Dies müsste allerdings jedem Bürger auch klar gewesen sein: was soll eine PKW-Maut, die nicht zu zusätzlichen Staatseinnahmen führt? Diese macht keinen Sinn. Wenn die PKW-Maut einen Sinn haben soll, dann ist es der, Einnahmen zu erzielen. Und diese Einnahmen wird es nur geben, wenn wir Autofahrer per Saldo mehr als bisher bezahlen müssen. Die Mautgebühren allein der Ausländer decken gerade einmal die hohen Verwaltungskosten.

## Also:

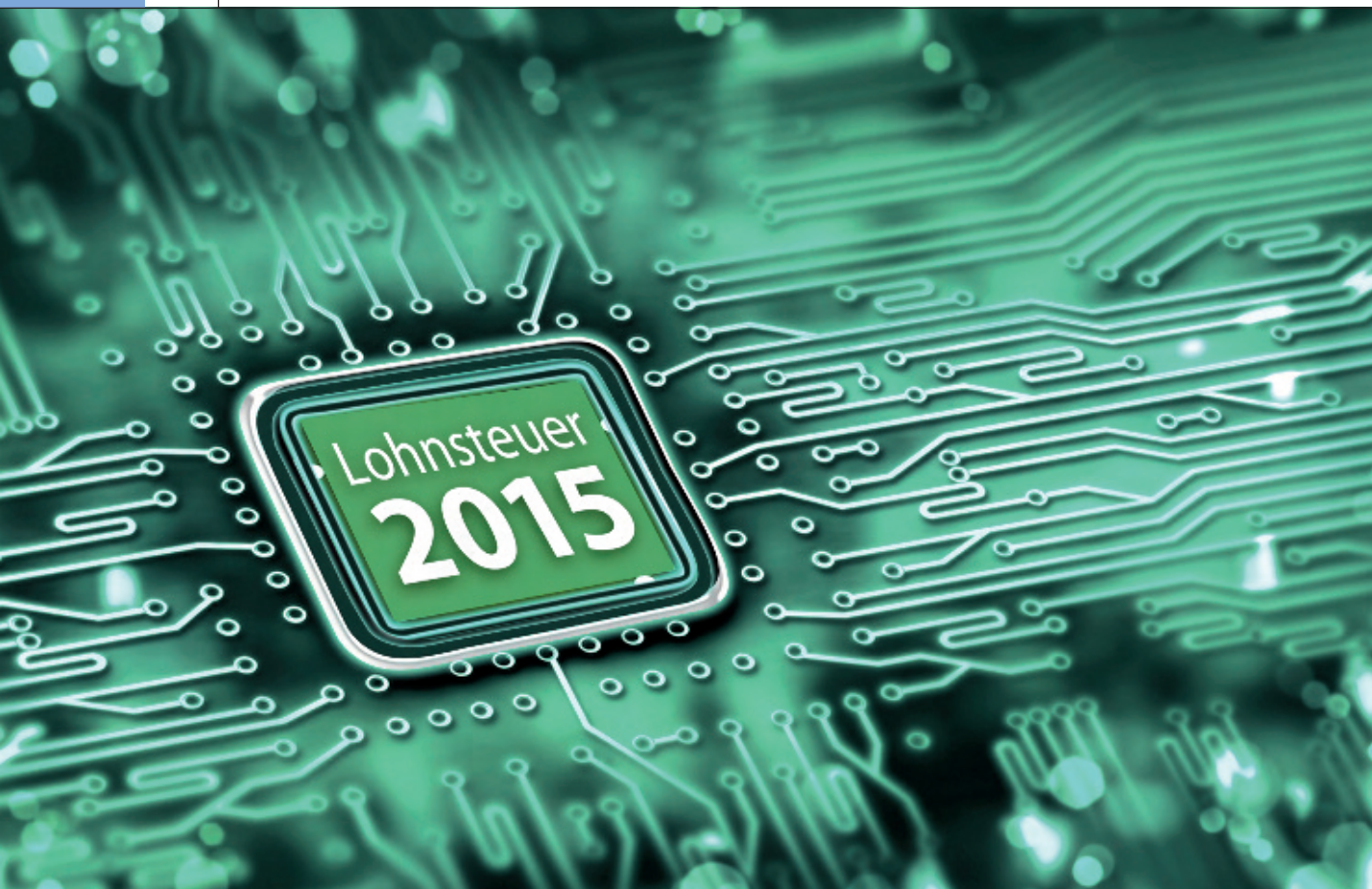
*Wir werden zur Kasse gebeten werden, Wahlkampfversprechungen hin oder her.*

### Verfasser:

*Heinrich Lachenmaier,  
Steuerberater / Rechtsanwalt /  
Wirtschaftsprüfer*







## Die Lohnsteuerklassen

**D**urch die Ablösung der Lohnsteuerkarte durch das elektronische Verfahren (ELSTAM) erfolgen viele Änderungen bereits automatisch. Die Arbeitgeber rufen hierbei die Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Mitarbeiter elektronisch ab, müssen jedoch, wie früher auch, vor Beginn des neuen Jahres ihre Eintragungen auf der elektronischen Lohnsteuerkarte überprüfen und gegebenenfalls ändern lassen.

Zuerst muss geprüft werden, ob die gewählte Steuerklasse weiterhin zutreffend ist. Alleinerziehende wählen hierbei die Steuerklasse 2. Sollte jedoch eine weitere Person im gemeinsamen Haushalt wohnen, die über 18 Jahre alt ist oder ein neuer Partner mit dem Haushalt wohnt, kann die Steuerklasse 2 nicht angewandt werden. Sollten im Laufe des Jahres Änderungen eintreten, müssen diese dem Finanzamt mitgeteilt werden. Sollte der Partner oder das erwachsene Kind aus der gemeinsamen

Wohnung ausziehen, so ist natürlich die Steuerklasse 1 zu wählen. Steuerklasse 4 mit Faktor. Der Faktor muss jedes Jahr neu ermittelt werden.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass das Faktorverfahren unpraktikabel ist. Wir raten daher von diesem Verfahren ab. Verheiratete erhalten nach der Eheschließung automatisch die Steuerklasse 4 und 4. Bei gewissen Konstellationen kann die Kombination 3 und 5 günstiger sein. Jeweils zu beachten ist, dass für den Partner mit der Steuerklasse 3 die Steuerbelastung wesentlich niedriger ist als bei dem anderen Ehegatten mit der Steuerklasse 5. Hierbei weisen wir jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es bei dieser Konstellation gegebenenfalls zu Nachzahlungen kommen kann. Gegebenenfalls fallen hierbei auch vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlungen an. Über die Veranlagung kommt jedoch die gleiche Steuerbelastung heraus.

Mit dem Jahresende entfallen auch bereits eingetragene Steuerfreibeträge. Lediglich die Freibeträge für Kinder und Behindertenpauschbeträge bleiben bestehen. Ggf. muss daher der Freibetrag neu beantragt werden.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Aufwendungen haben, müssen Sie daher den Freibetrag neu beantragen. Sofern bei Ihnen Veränderung eintreten, teilen Sie uns diese bitte rechtzeitig mit. Wir können sodann die Änderung noch rechtzeitig dem Finanzamt melden.

*Verfasser:  
Michael Lachenmaier,  
Steuerberater*



# Neue zu beachtende Aufzeichnungspflichten für Arbeitszeiten

**I**m Zuge der Einführung des Mindestlohnes gibt es ab dem 1. Januar 2015 neu zu beachtende Aufzeichnungspflichten. Ab Januar 2015 müssen für Minijobber, kurzfristig Beschäftigte sowie Arbeitnehmer in den Branchen, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind, der Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen müssen für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Eine entsprechende Vorlage zur Arbeitszeitdokumentation können wir Ihnen gerne zur

Verfügung stellen. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen. Branchen, die zur Sofortmeldung verpflichtet sind: Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personbeförderungsgewerbe, Speditions- und Transportgewerbe, Gebäudereiniger, Messebauunternehmen und Fleischwirtschaft.

*Verfasser:*  
*Ulrich Lerner,*  
*Steuerberater / Rechtsanwalt*



## Häusliches Arbeitszimmer bei Telearbeitsplatz



**I**mmmer mehr Arbeitgeber geben ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit, von zuhause zu arbeiten. Hierzu wird ein sogenannter Telearbeitsplatz eingerichtet, der online den Zugriff auf das Netzwerk des Arbeitgebers ermöglicht (Telearbeitsplatz).

Der Bundesfinanzhof (26.2.2014) hat sich nun zur Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Falle eines Telearbeits-

platzes geäußert. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes kann ein Raum, in dem der Steuerpflichtige Daheim einen Telearbeitsplatz unterhält, dem „Typus des häuslichen Arbeitszimmers“ entsprechen. Hierfür ist jedoch erforderlich, dass der Telearbeitsplatz der einzige Arbeitsplatz des Arbeitnehmers ist, an dem er seine berufliche Tätigkeit ausüben kann. Im zu entscheidenden Fall verneint der Bundesgerichtshof den Abzug der Werbungs-

kosten, da es dem Arbeitnehmer nach der Dienstvereinbarung mit dem Arbeitgeber nicht untersagt war, seinen dienstlichen Arbeitsplatz auch an den häuslichen Arbeitstagen zu nutzen. Nach dieser Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes können die Kosten für das Arbeitszimmer bei Telearbeitsplätzen nur dann abgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber die Nutzungsmöglichkeit des Arbeitsplatzes - zumindest zeitweise - an der Dienststelle für die Telearbeitsplatzzeiten untersagt hat.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um den Arbeitsvertrag zu ändern bzw. ergänzen, damit das Finanzamt die Kosten für den Telearbeitsplatz akzeptiert.

*Verfasser: Michael Kratt,*  
*Rechtsanwalt*





# Steuereinnahmen sprudeln



Der Konjunkturunbruch hat bislang keinen Einfluss auf die Steuereinnahmen. Nach einem Bericht der Tageszeitung Handelsblatt zeigen neue Daten aus dem Bundesfinanzministerium, dass die Steuereinnahmen weiter sprudeln.

Im wichtigen Vorauszahlungsmonat September lagen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 4,7 % höher als im Vorjahresmonat. Das Septemberplus lag damit sogar deutlich über den Zuwachsraten im bisherigen Jahresverlauf. In den ersten drei Quartalen waren die Einnahmen lediglich um 3 % gegenüber dem Vorjahresniveau gestiegen. Dabei stieg das Lohnsteueraufkommen im September sogar um 5,2 %. Das Aufkommen der Umsatzsteuer legte um immerhin ordentliche 2,9 % zu. Das Körperschaftsteueraufkommen stieg überraschend um 11,1 %. Außerdem habe es einen erheblichen Zuwachs bei den Nachzahlungen für Vorjahre gegeben.

Da die Vorauszahlungen immer auf vergangene Werte festgelegt werden, sollten Sie Ihre Bemessungsgrundlagen überprüfen und gegebenenfalls an die aktuellen Werte anpassen. Einen Herabsetzungs- oder Anpassungsantrag sind wir gerne bereit für Sie zu stellen.

Verfasser: *Mario Born*  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater



## Ersteigert ist ersteigert

Seit es die Onlineverkaufsplattform „eBay“ gibt, haben sich bereits mehrfach Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof mit diesen Verkaufsmodell beschäftigen müssen. Dabei ist der Streit über abgebrochene Auktionen so alt wie die Onlineversteigerungen selbst. Der Bundesgerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass das Einstellen eines Warenangebotes ein rechtsverbindliches Angebot darstellt. Der

Bundesgerichtshof hat nunmehr am 12.11.2014 (Az.: VIII ZR 42/14) ein neues (Grundsatz-) Urteil gesprochen: EBay-Verkäufer können eine Auktion nicht einfach abbrechen, weil sie ihre Ware anderweitig verkaufen wollen – ansonsten hat der Bieter Recht auf Schadensersatz in Höhe des Sachwerts.

Verfasser: *Michael Kratt*,  
Rechtsanwalt





# Der gesetzliche Mindestlohn kommt

**Z**um 1. Januar 2015 tritt für Arbeitnehmer aller Branchen der gesetzliche Mindestlohn in Kraft. Er beträgt 8,50 Euro brutto pro Stunde. Alle Arbeitgeber müssen mindestens diesen Mindestlohn bezahlen. Ausnahmen gelten nur für Unternehmen, die bereits auf Grund eines (allgemeinverbindlichen) Tarifvertrages verpflichtet sind, einen Mindestlohn zu bezahlen. Diese kann auch höher sein, als der gesetzliche Mindestlohn.

Der Mindestlohn muss auch bei Minijobbern (geringfügig Beschäftigten) eingehalten werden. Sollte es durch den Mindestlohn bei Minijobbern monatlichen Arbeitsentgelten über 450 Euro kommen, greifen die Vergünstigungen für geringfügige Beschäftigungen nicht mehr. Es würde sich dann vielmehr um regulär sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handeln, wodurch die Abgabenlast zusätzlich ansteigt.

Die Einhaltung des Mindestlohnes wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Mindestlohnunterschreitungen können mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Die Einhaltung des Mindestlohnes muss dokumentiert werden. Gerade in Fällen, in den pro Stundenlohn genau 8,50 Euro bezahlt werden, müssen die Arbeitszeiten penibel aufgezeichnet werden, denn nur, wer für eine Stunde Arbeit 8,50 Euro erhält, bezahlt den Mindestlohn. Wird für 8,50 Euro auch nur geringfügig mehr als eine Stunde gearbeitet, liegt eine Unterschreitung des Mindestlohnes vor.

Akordprämien, Qualitätsprämien, Anwesenheitsgelder, Überstundenzuschläge, Sonn- und Feiertagszuschläge, vermögenswirksame Leistungen, Gefahrenzulagen oder Unterkunftskosten, Reisekosten oder Verpflegungskosten sind zur Berechnung der 8,50 Euro nicht zu berücksichtigen. Ob Urlaubs- und Weihnachtsgeld eingerechnet werden muss, ist bislang noch unklar.

Bitte verpflichten Sie auch Ihre Subunternehmer zur Einhaltung des Mindestlohnes. Denn Sie stehen in der Haftung, wenn diese ihren Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn bezahlen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich von allen Subunternehmern eine schriftliche Bestätigung geben zu lassen, dass diese

den Mindestlohn bezahlen. Vom Mindestlohn ausgenommen sind Auszubildende, Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten, Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach der jeweiligen Ausbildungsordnung leisten, Praktikanten, die ein Orientierungspraktikum von maximal drei Monaten vor der Berufsausbildung oder Studium leisten, Praktikanten, die ein Praktikum von maximal drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten oder Ehrenämter.

*Verfasser: Ulrich Lerner,  
Steuerberater / Rechtsanwalt*







# Erbrechtsreform

**W**ir machen Sie auf die neue bzw. geänderte EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO) aufmerksam, die ab dem 17. August 2015 Geltung erlangt. Sofern ein deutscher Staatsbürger im Ausland verstirbt oder ausländisches Vermögen besitzt, stellt(e) sich regelmäßig die Frage, welches Recht zur Anwendung kommt. Bisher wurde dabei grundsätzlich auf die Nationalität des Erblassers abgestellt. So fand beispielsweise deutsches Erbrecht Anwendung, wenn ein Erblasser seinen Ruhestand auf Mallorca verbrachte.

## Mit der EU-Erbrechtsreform wird diese Regelung jedoch aufgehoben:

Maßgeblich für die Entscheidung der Frage, welches Recht Anwendung findet, ist nunmehr „der gewöhnliche Aufenthalt“ des Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes. Der gewöhnliche Aufenthalt ist gesetzlich nicht definiert. Der ge-

wöhnliche Aufenthaltsort wird anhand einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod bestimmt. Hierbei werden die Dauer und auch die Häufigkeit der Aufenthalte beachtet.

Diese Änderung bringt gewisse Unsicherheiten mit sich. Denn bereits die „Flucht vor dem kalten Winter“ in Deutschland in ein sechsmonatiges Winterlager könnte zumindest Streitfragen aufwerfen. Die Anwendung eines Rechtssystems eines anderen Landes könnte gravierende Folgen haben, da viele Rechtsgebiete andere Regelungen getroffen haben. Beispielsweise ist der Pflichtteilsberechtigte im spanischen Erbrecht wesentlich besser gestellt als in Deutschland.

Allerdings steht jedem EU-Bürger zur freien Rechtswahl zu. Sofern Sie planen, Ihren Alterswohnsitz ins Ausland zu verlegen, sollten Sie Ihr Testament dementsprechend anpassen. Die steuer-

rechtlichen Ansprüche sind von der neuen Erbschaftsverordnung allerdings nicht betroffen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

### Verfasser:

*Mark Stöhr, Rechtsanwalt /  
Fachanwalt für Strafrecht*



## Zitat

„Ein kluger Mann macht nicht alle Fehler selbst. Er gibt auch anderen eine Chance.“

*(Winston Churchill)*





# Mitarbeiterfotos auf Unternehmenshomepages – was ist erlaubt?



Viele Firmen bilden auf ihren Internetseite Bilder ihrer Angestellten ab, um dem Unternehmen ein „Gesicht zu geben“ oder den Internetauftritt lebendiger zu gestalten. Ist dies überhaupt erlaubt? Grundsätzlich bedarf es zur Veröffentlichung von Fotos der Einwilligung des betroffenen Arbeitnehmers. Dem Arbeitnehmer steht nämlich das grundrechtsgeschützte Recht am eigenen Bild zu: Er kann frei darüber verfügen, ob und in welcher Weise er in der Öffentlichkeit dargestellt werden möchte. Daher dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des betroffenen Arbeitnehmers veröffentlicht werden. Dabei kann diese Einwilligung auch konkludent, d.h. ohne ausdrückliche Erklärung, erteilt werden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer die Fotos von ihm erstellt werden. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, kann auf Schadensersatz wegen Persönlichkeitsverletzung und auf Entfernung des Bildes geklagt werden. Wir raten daher dazu, in jedem Fall eine ausdrückliche Einwilligung des Arbeitnehmers einzuholen. Problematisch ist die Frage, ob eine Einwilligung widerrufen werden kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Einwilligung jeder-

zeit und ohne Angaben von Gründen widerrufen werden kann. Die Rechtsfolge eines Widerrufs ist ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entfernung von Einzelaufnahmen von ihm. Ein Anspruch auf Entfernung eines Gruppenfotos besteht allerdings nicht. Allenfalls ist bei Gruppenbildern an eine Unkenntlichmachung des Arbeitnehmers durch Verpixelung oder Retuschierung zu denken. Grundsätzlich erlischt die Einwilligung des Arbeitnehmers nicht automatisch zu dem Zeitpunkt, wenn das Arbeitsverhältnis endet oder beendet wird.

*Verfasser:*  
*Thomas Maier,*  
*Rechtsanwalt / Fachanwalt*  
*für Miet- und WEG-Recht /*  
*Fachanwalt für Arbeitsrecht*



## Elektronische Steuererklärung und Kommunikation

Seit Jahren haben Bund und Länder darüber debattiert, wie sie Steuererklärungen ohne das Hin- und Herschicken von Belegen vollständig elektronisch abwickeln können. Nun hat sich die Finanzministerkonferenz von Bund und Ländern geeinigt.

Belege müssen demnach künftig nicht mehr parallel zur Online-Erklärung per Post verschickt werden. Künftig werden Daten, die die Verwaltung ohnehin hat, etwa die der Kranken- und Rentenkassen, automatisch in die elektronische Steuererklärung eingespeist. Alle Behörden würden dazu verpflichtet, so Bayerns Finanzminister Markus Söder.

Im nächsten Jahr wollen die Finanzminister ihren Beschluss in Gesetze und Verordnungen umsetzen.

Spätestens am 01. Januar 2016, so der Plan, soll das IT-Zeitalter endgültig in die Finanzämter einziehen. Unkomplizierte Steuererklärungen sollen dann sogar voll automatisch geprüft werden.

*Verfasser: Mario Born*  
*Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*

# Was kann im Jahr 2015 vernichtet werden?



## Folgende Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2014 vernichtet werden:

- Inventare, die bis zum 31.12.2004 aufgezeichnet wurden;
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2004 oder früher erfolgt ist;
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2004 oder früher;
- Sonstige für die Besteuerung bedeutende Unterlagen aus dem Jahr 2004 oder früher;
- Aufzeichnungen aus 2004 oder früher.

Es ist dabei zu beachten, dass die Frist von 10 Jahren sich entsprechend länger verhält, wenn die Steuererklärungen nicht im folgenden Jahr sondern möglicherweise zwei oder drei Jahre später beim Finanzamt eingereicht worden sind (z.B. die Steuererklärung des Jahres 2003 werden im Jahr 2005 beim Finanzamt eingereicht, dann können die

Unterlagen mit Ablauf des Jahres 2015 vernichtet werden).

Außerdem sind die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für anhängige Steuerstrafverfahren und bußgeldrechtliche Ermittlungen;
- für eine begonnene Außenprüfung;
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen;
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt.

Auch elektronisch erstellte Daten sind 10 Jahre aufzubewahren.

### Fazit:

Bevor Sie wichtige Unterlagen vernichten, halten Sie bitte Rücksprache mit uns!

*Verfasser:*  
*Michael Lachenmaier,*  
*Steuerberater*



## Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge

Im Online-Banking Verfahren erhalten Kunden von ihrer Bank häufig nur noch elektronische Kontoauszüge. Nach den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften genügt der bloße Ausdruck in Papierform jedoch nicht den steuerlichen Anforderungen an die Aufbewahrung. Vielmehr muss das originär digitale Dokument aufbewahrt werden, denn der Ausdruck eines elektronischen Kontoauszugs ist beweisrechtlich nicht den Papierkontoauszügen gleichgestellt, sondern er stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Dokuments dar. Es muss daher sicher gestellt werden, dass die elektronischen Daten während den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Außerdem muss sichergestellt werden, dass alle elektronischen Dokumente nicht nachträglich unterdrückt, geändert oder verfälscht werden können.

*Verfasser:*  
*Ulrich Lerner,*  
*Steuerberater / Rechtsanwalt*





## Verlust des Verlustvortrags bei unterjährigem Beteiligungserwerb

Wenn eine Kapitalgesellschaft Verluste erlitten hat, dann können diese Verluste zunächst in das vorangegangene Geschäftsjahr zurückgetragen und im Übrigen in künftige Geschäftsjahre vorgetragen und dort mit positiven Einkünften verrechnet werden. Dadurch mindern sich die Steuern im Rücktragsjahr bzw. in den künftigen Geschäftsjahren. Dieser Verlustvortrag geht allerdings anteilig verloren, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahestehende Person übertragen werden (Schädlicher Beteiligungserwerb). Werden zum Beispiel 30 % übertragen, dann gehen 30 % des Verlustvortrags verloren, werden 40 % übertragen, gehen 40 % verloren. Die Verluste gehen allerdings vollständig verloren, wenn innerhalb dieses 5-Jahres Zeitraumes mehr als 50 % des Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte übertragen werden. Von dieser Regelung des schädlichen Beteiligungserwerbes gibt es nur wenige Ausnahmen, so zum Beispiel die so-

genannte Konzernklausel oder die „stille Reserven-Klausel“.

Wenn während eines laufenden Geschäftsjahres derartige Anteile übertragen werden, dann stellt sich die Frage, ob bis zur Anteilsübertragung entstandene Gewinne noch mit den Verlusten verrechnet werden können oder nicht und wenn ja, bis in welcher Höhe dies möglich ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die verlusttragende Gesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der schädliche Anteilerwerb stattgefunden hatte, ein positives Ergebnis erzielt. Die Gesellschaft wollte daher dieses positive Ergebnis mit dem Verlustvortrag aus den Vorjahren verrechnen. Das Finanzamt lehnte dies ab. Der Bundesfinanzhof gab dem Unternehmen Recht und entschied, dass bei einem sogenannten unterjährigem Beteiligungserwerb ein bis zum Beteiligungserwerb erzielter Gewinn unter Beachtung der sogenannten Mindestgewinnbesteuerung mit noch nicht genutzten Verlusten verrechnet werden kann. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Entwurf eines BMF-Schreibens zu § 8 c KStG, der den Verlustrück- bzw. -vortrag re-

gelt, herausgebracht. Nach diesem BMF-Schreiben soll das oben angesprochene BFH-Urteil umgesetzt werden. Zugleich regelt das Bundesfinanzministerium, dass eine Verrechnung des Verlustes nur in Betracht kommt, wenn das Ergebnis des Wirtschaftsjahres, in dem der schädliche Beteiligungserwerb erfolgt, insgesamt positiv ist. Sind vor dem schädlichen Beteiligungserwerb Gewinne und nach dem schädlichen Beteiligungserwerb Verluste entstanden, sollen die Ergebnisse zunächst saldiert werden. Nur ein nach dieser Saldierung verbleibender Gewinn kann nach Auffassung der Verwaltung unter Beachtung der Mindestgewinnbesteuerung mit noch nicht genutzten Verlusten verrechnet werden. Die danach verbleibenden nicht genutzten Verlustvorträge gehen dann anteilig (bei einem Beteiligungserwerb zwischen 25 % und 50 %) bzw. vollständig (bei einem Beteiligungserwerb von mehr als 50 %) unter. Ob diese Rechtsauffassung zutreffend ist, wird wahrscheinlich wieder von der Rechtsprechung zu klären sein.

*Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer*

# Steuererhöhung geplant



Die Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen soll gekürzt werden. Können bisher 20 % der Kosten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von maximal 6.000,00 Euro geltend gemacht werden, so dass der Steuerabzug maximal 1.200,00 Euro beträgt, soll dieses künftig nur noch für Handwerkerrechnungen von mehr als 300,00 Euro bis zu einer Obergrenze von maximal 900,00 Euro gelten. Damit wird in den meisten Fällen überhaupt keine Steuerentlastung mehr gewährt. Die Handwerkerschaft ist mit dieser geplanten Regelung überhaupt nicht einverstanden. Sie befürchtet, dass damit die Schwarzarbeit wieder zu nimmt und Umsatzeinbrüche bei Ihnen entstehen werden.

*Verfasser: Heinrich Lachenmaier,  
Steuerberater / Rechtsanwalt /  
Wirtschaftsprüfer*

## Verjährung des Erstattungsanspruchs von ohne Rechtsgrund gezahlte Beitragszuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Ein Arbeitgeber zahlt einem Mitarbeiter in dem Glauben, dieser sei nicht gesetzlich kranken- und pflegeversichert, Zuschüsse zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Später stellt sich bei einer Betriebsprüfung heraus, dass die Annahme falsch gewesen ist. Dieser Mitarbeiter war tatsächlich gesetzlich versichert. Was sind die Folgen?

Zum einen muss der Arbeitgeber die Pflichtversicherungsbeiträge, sowohl den Arbeitgeberanteil als auch den Arbeitnehmeranteil an die Kranken- und Pflegeversicherung nachzahlen. Zum anderen jedoch kann er die an den Arbeitnehmer geleisteten Zuschüsse von diesem zurückfordern. Das Sozialgericht Heilbronn hat in einem Urteil vom 26.03.2012 (Aktenzeichen: S 12 KR 4737/10) festgestellt bzw. bekräftigt, dass die Verjährung des Erstattungsanspruchs des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer vier Jahre beträgt. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit Erlass des Betriebsprüfungsbescheides.

*Verfasser: Mark Stöhr, Rechtsanwalt /  
Fachanwalt für Strafrecht*





# Schuldzinsenabzug nach Immobilienverkauf

**I**mmer wieder kommt es vor, dass Immobilien verkauft werden müssen und der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um alle Bankverbindlichkeiten zu bedienen. Dies hat zur Folge, dass auch nach dem Verkauf noch Schuldzinsen an die Bank gezahlt werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob diese Schuldzinsen noch als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden können. Hier ist zu unterscheiden:

1. Wurde die Immobilie zu eigenen Wohnzwecken genutzt, dann können die nach dem Verkauf anfallenden Schuldzinsen steuerlich nicht geltend gemacht werden.
2. Wurde die Immobilie vor dem Verkauf zu Vermietungszwecken genutzt mit der Folge, dass der Eigentümer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung hatte, dann muss unterscheiden werden:

Über Jahrzehnte hinweg hatte die Finanzverwaltung und auch die Rechtsprechung die Auffassung vertreten, Schuldzinsen, die nach dem Verkauf anfallen, seien steuerlich überhaupt nicht abzugsfähig. Nun hat die Rechtsprechung eine Kehrwende gemacht. Mit Urteil vom 08. April 2014 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass nachträgliche Schuldzinsen grundsätzlich als Werbungskosten abgezogen werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass der Veräußerungserlös zunächst zur Schuldentilgung eingesetzt wird. Nur dann, wenn der Erlös nicht ausreicht, um alle Bankdarlehen zu tilgen, können die für die Restdarlehen anfallenden Schuldzinsen auch in der Folgezeit steuerlich geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt, wenn der Bürger das Darlehen nicht tilgen kann,



z. B. weil eine feste Bindung mit der Bank vereinbart war und die Bank einer vorzeitigen Ablösung nicht zustimmt. Auch in diesem Fall können die Schuldzinsen solange, bis die Tilgung bei der Bank möglich ist, steuerlich geltend gemacht werden.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes knüpft an das Urteil des vom 20. Juli 2012, mit dem der Bundesfinanzhof den nachträglichen Schuldzinsenabzug auch schon im Falle einer nach § 23 EStG (Spekulationsgeschäft) steuerbaren Veräußerung zugelassen hatte. Damals hatte ein Bürger eine Immobilie innerhalb der sogenannten Spekulationsfrist von damals 2 Jahren veräußert. Damals konnte er das Darlehen nicht sofort ablösen mit der Folge, dass er es noch über einen längeren Zeitraum bedienen musste und Schuldzinsen angefallen waren. Der Bundesfinanzhof hatte hier den Schuldzinsenabzug zugelassen.

Noch nicht ganz geklärt ist, ob eine Vorfälligkeitsentschädigung ebenfalls als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden kann. Wird eine Vorfälligkeitsentschädigung im Hinblick auf die Ablösung eines Anschaffungsdarlehens entrichtet, ohne dass es zur Beendigung der Vermietung

des Mietobjektes kommt, kann die gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten abgezogen werden. Demgegenüber vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, der Werbungskostenabzug entfalle für die Vorfälligkeitsentschädigung, die nach der Veräußerung der Immobilie entrichtet wird, damit das Darlehen abgelöst werden kann. Hier wird die Auffassung vertreten, die Vorfälligkeitsentschädigung diene gerade nicht der Finanzierung sondern vielmehr der Beendigung der Vermietung. Diese Auffassung wird vom Bundesfinanzhof im Urteil vom 11.02.2014 geteilt. Ob dies richtig ist, ist fraglich. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung muss hier beobachtet werden.

Es gilt daher unsere Empfehlung, vor einem Immobilienverkauf auf jeden Fall steuerrechtlichen Rat einzuholen. Unter Umständen sollte das Darlehen bereits vor dem Verkauf mit einer Vorfälligkeitsentschädigung abgelöst und auf einen variablen Zins umgestellt werden, um eine Vorfälligkeitsentschädigung steuerlich absetzen zu können.

*Verfasser: Heinrich Lachenmaier,  
Steuerberater / Rechtsanwalt /  
Wirtschaftsprüfer*



## Geschwindigkeit mit Zusatzzeichen

Akzeptanz für die Geschwindigkeitsbeschränkung fördern. Wer also trotz eines solchen Schildes bei strahlendem Sonnenschein und Außentemperaturen von 15 Grad schneller fährt als die Geschwindigkeitsbegrenzung vorgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Neben den üblichen Verkehrszeichen, die die Geschwindigkeit beschränken, gibt es solche mit einem Zusatzzeichen. Das häufigste Zusatzzeichen dürfte das Zeichen „bei Nässe“ sein. Daneben gibt es jedoch auch ein Verkehrszeichen mit Schneeflocke. Das Oberlandesgericht

Hamm hat nun entschieden, dass dieses Zusatzzeichen neben bzw. unter einer Verkehrsbeschränkung nicht etwa bedeutet, dass diese Beschränkung nur bei Schneefall oder bei Glätte gilt. Das Verkehrszeichen gilt in jedem Fall: Der Zusatz sei, so das OLG Hamm, lediglich ein zusätzlicher Warnhinweis bzw. soll die

Zum Glück gilt dies nicht für das Zusatzzeichen „bei Nässe“ (OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2014, Aktenzeichen 1 RBS.125/14).

*Verfasser: Mark Stöhr, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht*

## Maklerkosten nun doch Werbungskosten

Es gilt der Grundsatz, dass Maklerkosten, die bei Grundstücksveräußerungen anfallen, nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen sind. Das Finanzgericht Münster hat nun erstmals eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugelassen. Diese Ausnahme wurde nun durch den Bundesgerichtshof (11.02.2014) bestätigt: Maklerkosten, die anlässlich des Verkaufs eines Mietobjektes an-

fallen, sind als Geldbeschaffungskosten bei anderen vermieteten Immobilien abziehbar, soweit mit dem Veräußerungserlös Darlehen getilgt werden, die zur Finanzierung der anderen Mietobjekte aufgenommen wurden. Dieser Verwendungszweck muss allerdings von vornherein beabsichtigt sowie im Kaufvertrag so bestimmt worden sein.

*Verfasser: Michael Kratt, Rechtsanwalt*







# Verzicht auf Tätigkeitsvergütungen

**B**ei GmbHs ist immer wieder festzustellen, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer auf ihm nach dem Geschäftsführeranzahlungsvertrag zustehende Vergütungen verzichtet.

Derartige Verzichte haben mehrfach die Gerichte beschäftigt:

In einem Fall waren an einen nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer im Anstellungsvertrag vereinbarte Weihnachtsgelder über viele Jahre hinweg nicht ausbezahlt worden, obwohl sich die GmbH nicht in Zahlungsschwierigkeiten befunden hatte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die nicht ausgezahlten Weihnachtsgelder seien lohnsteuerlich so zu behandeln, als seien sie dem Gesellschafter-Geschäftsführer zugeflossen; in dem Verzicht auf die tatsächliche Auszahlung liege eine verdeckte Einlage. Der BFH (Lohnsteuersenat) vertrat die Auffassung, es liege keine verdeckte Einlage vor, da die GmbH die Weihnachtsgelder nicht als Aufwand verbucht und auch keinen entsprechenden Passivposten in ihrer Bilanz ausgewiesen hatte. Deshalb habe der Gesellschafter eine tatsächliche Vermögens-

einbuße erlitten, was die Einnahme einer verdeckten Einlage ausschließe.

In einem ähnlichen Fall hatte der Gesellschafter auf einen ihm nach dem Geschäftsführeranzahlungsvertrag zustehenden Tantiemeanspruch vor dessen Fälligkeit verzichtet. Auch in diesem Fall hat der BFH entschieden, dem Geschäftsführer sei die Tantieme im Verzichtszeitpunkt nicht zugeflossen. Offenkundig war auch hier für den BFH entscheidend, dass die GmbH den Tantiemebetrag noch nicht als Aufwand verbucht hatte und dieser sich deshalb noch nicht bei der Ermittlung des Einkommens der GmbH ausgewirkt hatte.

Diese Urteile sind allerdings äußerst problematisch. Sie dürfen nicht zu pauschalen Annahmen führen. Entscheidend ist nämlich, wie der BFH in einem weiteren Urteil vom 15.05.2013 entschieden hat, ob bei richtiger Bilanzierung ein Zufluss von Arbeitslohn hätte bejaht werden müssen. Nur der Verzicht auf künftig entstehende Ansprüche löst keinen Zufluss aus. Es ist daher bei einem Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf Gehaltsansprüche (Festgehalt, Weihnachts- und Urlaubs-

geld, Tantieme, Pensionsansprüche, etc.) wie folgt zu unterscheiden:

Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf bereits entstandene Ansprüche, dann liegt eine verdeckte Einlage in Höhe der Werthaltigkeit der Gehaltsansprüche vor. Dies gilt auch im Falle des Pensionsverzichts für den bereits verdienten Teil des Pensionsanspruchs („Past-Service“). Steuerlich erfolgen bei der GmbH in Höhe des Teilwerts der Forderung eine außerbilanzielle Abrechnung und ein Zugang beim steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 KStG. Beim Gesellschafter liegen in Höhe der Werthaltigkeit der Forderung Einkünfte nach § 19 EStG (Lohneinkünfte) und eine Erhöhung seiner Anschaffungskosten der GmbH-Anteile im Sinne des § 17 EStG vor.

Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf künftige Ansprüche, dann liegt keine verdeckte Einlage vor; dem Gesellschafter-Geschäftsführer fließt auch kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu.

*Verfasser:*  
*Heinrich Lachenmaier,*  
*Steuerberater / Rechtsanwalt /*  
*Wirtschaftsprüfer*

# Abgeltungssteuersatz auf Zinsen bei Gesellschafterdarlehen?

**A**uf Dividendenzahlungen findet in aller Regel der Abgeltungssteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und zzgl. eventueller Kirchensteuer Anwendung (§ 32 d EStG).

Ob dieser spezielle (niedrige) Steuersatz auch auf Zinsen anzuwenden ist, die ein Gesellschafter dafür erhält, dass er „seiner“ GmbH ein Darlehen gewährt hat, war strittig. Jetzt hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese Zinsen mit dem „normalen“ Steuersatz, der je nach

dem zu versteuernden Einkommen des Gesellschafters zwischen 15 % und 45 % liegen kann, zu versteuern sind.

Ein Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH hatte seiner GmbH ein ungesichertes Darlehen in Höhe von mehr als 300.000,00 Euro gewährt, das jährlich mit 6 % zu verzinsen war. Der Kläger meinte, er könne die erhaltenen Zinseinnahmen mit 25 % zzgl. Annexsteuern versteuern. Der BFH sah dies anders. Er entschied, dass immer dann,

wenn ein Gesellschafter, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist, dieser ein Darlehen gewährt hat, auf die erhaltenen Zinsen die tarifliche Einkommensteuer zu erheben ist. Im konkreten Fall musste der Kläger daher 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern bezahlen.

*Verfasser:*  
*Heinrich Lachenmaier,*  
*Steuerberater / Rechtsanwalt /*  
*Wirtschaftsprüfer*

## Achtung: Was bei der Vermietung von Wohnungen an Angehörige zu beachten ist

**S**ollten Sie Ihre Wohnung an Angehörige verbilligt vermieten, können bei Beachtung der wesentlichen Grundsätze auch die vollen Aufwendungen wie z. B. Schuldzinsen, Reparaturkosten, Abschreibungen, etc. als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die gezahlte Miete beträgt weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, dann können die Werbungskosten nur noch im Verhältnis der Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden.
- Die gezahlte Miete beträgt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, dann können die Werbungskosten weiterhin in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden.

Beachten Sie bitte, dass es nicht nur auf die Höhe der Miete ankommt. Die Finanzverwaltung bestellt noch einen sogenannten Fremdvergleich an. Sie

prüft dabei, ob der vereinbarte Mietvertrag und die Durchführung der Vermietung wie zwischen Fremden üblich durchgeführt wird.

Sie müssen daher folgende Formalitäten erfüllen:

- Regelmäßige Anpassung der Miethöhe
- Mietzahlungen (am besten über einen Dauerauftrag)
- Die Nebenkostenabrechnung sollte regelmäßig erstellt werden

- Die Nebenkosten müssen auch bezahlt werden.
- Ein schriftlicher Mietvertrag mit allen wesentlichen Regelungen.

Sollten Sie Ihrer Wohnung an Angehörige vermieten, informieren Sie uns bitte rechtzeitig. Wir zeigen Ihnen sodann die nötigen Schritte auf.

*Verfasser: Michael Lachenmaier,*  
*Steuerberater*





# Verzicht auf Gesellschafter- darlehen



**W**enn Gesellschafter auf Darlehen, die sie ihrer Gesellschaft gewährt haben, verzichten, dann führt dies unter Umständen zu gravierenden Steuerfolgen. Dies zeigen folgende Fälle:

Die ABC-Holding GmbH hielt sämtliche Anteile an der als Betriebsgesellschaft tätigen X-GmbH. Um die X-GmbH, beim Ausbau ihres Geschäftsbetriebes zu stützen, gewährte die ABC-Holding GmbH der X-GmbH Darlehen, die sie bei ihrer Bank refinanzierte. Später musste die ABC-Holding GmbH wegen der schlechten Geschäftsentwicklung der X-GmbH zunächst den vereinbarten Zinssatz halbieren und anschließend auf ihr Darlehen verzichten.

Dieser Forderungsverzicht der ABC-Holding GmbH führte zwar in der Handelsbilanz der X-GmbH zu einem außerordentlichen Ertrag und in der Bilanz der ABC-Holding GmbH zu einem entsprechenden Aufwand. Steuerlich aber war die Gewinnminderung bei der ABC-Holding GmbH nach § 8 b Abs. 3 KStG nicht wirksam. Dabei war unerheblich, ob das Darlehen verzinslich war oder nicht oder

ob es lang- oder kurzfristig überlassen war. Die eingetretene Gewinnminderung wurde außerhalb der Bilanz dem Einkommen des Anteilseigners in voller Höhe hinzugerechnet. Diesen unerwünschten Rechtsfolgen kann man nur durch einen Drittvergleich entgehen, der allerdings in der Praxis kaum gelingen wird.

Wie bereits ausgeführt hatte der Verzicht auf Seiten der X-GmbH einen außerordentlichen steuerpflichtigen Ertrag zur Folge, der insoweit, als er nicht über Verlustvorträge verrechnet werden konnte, voll steuerpflichtig war. Eine Abhilfe kann allenfalls ein Erlass nach den Bestimmungen des sogenannten Sanierungserlasses des Bundesfinanzministeriums herbei führen.

Wir halten also fest: Der Aufwand bei der ABC-Holding GmbH ist steuerlich nicht absetzbar; der Ertrag bei der X-GmbH ist dagegen voll steuerpflichtig.

Wenn allerdings nicht die ABC-Holding GmbH die Anteile an der X-GmbH gehalten hätte, sondern die ABC-KG, dann sähe das ganze anders aus. Der Bundes-

finanzhof hat entschieden, dass Personengesellschaften derartige Darlehensverluste in voller Höhe steuerlich geltend machen können. Das Bundesfinanzministerium folgt dieser neuen BFH-Rechtsprechung.

Zu beachten ist hierbei allerdings Folgendes: Lediglich sogenannte Substanzverluste führen zu einer vollständigen steuerlichen Berücksichtigung. Die Finanzierungskosten für die Refinanzierung des Darlehens können nach dem sogenannten Teilabzugsverfahren lediglich zu 60 % abgezogen werden.

*Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer*

## Zitat

„Ich denke viel an die Zukunft, weil das der Ort ist, wo ich den Rest meines Lebens verbringen werde.“

*(Woody Allen)*



# Die Selbstanzeige und kein Ende...

**M**it Datum vom 24. September 2014 hat das Bundeskabinet den Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Mit diesem Ge-

setz soll die Regelung der strafbefreien- den Selbstanzeige und des Absehens der Verfolgung in bestimmten Fällen angepasst werden.

Die strafbefreiende Selbstanzeige bleibt uns somit grundsätzlich erhalten. Lediglich die Voraussetzungen und die finanziellen Konsequenzen werden aber deutlich verschärft. Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung ohne Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, wird von 50.000,00 Euro auf 25.000,00 Euro abge- senkt. Außerdem wird die Zahlung der Hinterziehungszinsen Tatbestandvoraus- setzung für eine wirksame strafbefrei- ende Selbstanzeige.

Nach einer Pressemitteilung des Bun- desfinanzministeriums soll das Gesetz zum 01.01.2015 in Kraft treten. Es kann daher ratsam sein, noch vor dem Jah- reswechsel eine strafbefreiende Selbst- anzeige einzureichen.

*Verfasser:*  
*Michael Lachenmaier,*  
*Steuerberater*



## Übersicht Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2015

Beitragsbemessungsgrenze 2015	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	49.500,00 €	49.500,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	4.125,00 €	4.125,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	72.600,00 €	62.400,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	6.050,00 €	5.200,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	89.400,00 €	76.200,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	7.450,00 €	6.350,00 €
Bezugsgrößen 2015	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	34.020,00 €	34.020,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	2.835,00 €	2.835,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	34.020,00 €	28.980,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	2.835,00 €	2.415,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)		2015
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze		54.900,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze		49.500,00 €

*Angaben ohne Gewähr!*





## Rückstellung für Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter

**B**ei jeder Insolvenz gibt es Gewinner und Verlierer. Zu den Verlierern zählen sehr häufig Banken und Lieferanten.

Ziel eines Insolvenzverfahrens besteht nach § 1 InsO darin, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Um verteilbares Vermögen zu generieren, erlauben die §§ 129 ff. InsO dem Insolvenzverwalter, bestimmte Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind, anzufechten. Eine wesentliche Anfechtungsmöglichkeit eröffnet dabei § 133 Abs. 1 InsO. Danach ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat diese Regelung extrem weit ausgedehnt. Nach ihrer Auffassung handelt schon derjenige Geschäftspartner vorsätzlich, der die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners oder seine drohende Zahlungsunfähigkeit kennt. Dies kann dazu führen, dass der Insolvenzverwalter von Lieferanten oder Banken Zahlungen – teilweise bis zu zehn Jahre zurück – zurückfordert, wenn er davon ausgehen kann, dass der Lieferant bzw. die Bank die drohende Zahlungsunfähigkeit kannte. Als Beweiszeichen für eine derartige Kenntnis sieht der BFH insbesondere schleppende Zahlungen, Rückbuchungen von Lastschriften, Ratenzahlungsvereinbarungen, etc. Diese ausufernde Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die wiederholt dazu geführt hat, dass insbesondere die FDP eine Gesetzesänderung zum Schutz der Lieferanten und Vertragspartner gefordert hat, hat auch Auswirkungen auf die Bilanz. Nach § 249 Abs. 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sogenannte Pflichtrückstellungen. Dies bedeutet, dass der Unternehmer eine Rückstellung zwingend bilden muss. Voraussetzung ist, dass die

Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten bestehen muss und der Bilanzierende sich ihr aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht entziehen kann. Dies gilt auch dann, wenn der Verpflichtung Einwendungen oder Einreden entgegengestellt werden können. Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) besteht eine Rückstellungspflicht dem Grunde nach dann, wenn neben der sogenannten Außenverpflichtung mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen sei. Wenn daher der Lieferant befürchten muss, dass er vom Insolvenzverwalter seines Kunden auf Rückzahlung der geleisteten Zahlungen in Anspruch genommen wird, dann muss er in seiner Bilanz eine Rückstellung bilden. Fraglich ist allerdings, in welcher Höhe die Rückstellung gebildet werden muss. Nach § 253 Abs. 1 HGB sind die Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. In der Praxis ist dies allerdings schwer zu ermitteln.

*Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer*



## Gedanken zum Jahreswechsel

**76%** der Deutschen fassen Vorsätze für das nächste Jahr. Dabei wünschen sich die meisten weniger Stress.

**34%** der Deutschen gehen davon aus, dass ihre wirtschaftliche Situation in zehn Jahren schlechter ist als heute.

**40%** der Jugendlichen sorgen sich sehr über den Zustand der Welt in der Zukunft.

**94%** der Deutschen zwischen 65 und 80 Jahren wünschen sich vor allem, gesund zu bleiben.

Am meisten sorgen sich die Deutschen vor der Kriminalität, der Aggressivität im Zusammenleben und vor sozialer Kälte.

## Fehler des Finanzamtes

**A**ufgrund seiner Begründung ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 04.12.2012 aktuell noch immer sehr interessant. Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger Angaben in der Steuererklärung korrekt und vollständig erklärt, das Finanzamt aber versehentlich einen Verlustfeststellungsbescheid erlassen. Der Steuerpflichtige nahm diese fehlerhaften Werte in den Folgejahren in die Steuererklärung auf und verrechnete die fehlerhaften Verluste mit seinen positiven Einkünften. Der BFH stellte nunmehr fest, dass der Steuerpflichtige in seinen Steuererklärungen weder unrichtige noch unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht hätte. Die fehlerhafte Verlustfeststellung kam allein durch den Eingabefehler des Finanzamtes zustande. Auch die Erklärungen der Folgejahre des Steuerpflichtigen waren korrekt, da der Steuerpflichtige aufgrund des Verlustfeststellungsbescheides berechtigt war, den Verlustvortrag in seinen Steuererklärungen geltend zu machen. Es lag keine Steuerhinterziehung vor, da der Steuerpflichtige das Finanzamt nicht pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen oder

diese vorenthalten hatte. Im Gegenteil: Er hatte seine positiven Einkünfte zutreffend erklärt, damit hat das Finanzamt Kenntnis davon. Der BFH stellte ferner fest, dass es eine darüberhinausgehende Pflicht des Steuerpflichtigen, das Finanzamt auf diesem selbst unterlaufene und aus den Steuerakten ersichtliche Fehler aufmerksam zu machen, nicht gibt. Der Steuerpflichtige muss das Finanzamt auch nicht auf eine sich daraus ergebende Möglichkeit zur Änderung von Steuerbescheiden zu seinem Nachteil hinweisen. Mit der Abgabe einer vollständigen und ordnungsgemäßen Steuererklärung hat der Steuerpflichtige seine Pflichten erfüllt.

*Verfasser: Mario Born  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*



## Zitat

„Deine Zukunft ist, wozu Du sie machen willst. Zukunft heißt wollen.“

*(Dalai Lama)*





# Keine Rückstellung für Kosten freiwilliger Jahresabschlussprüfung

**D**er Bundesfinanzhof hat mit einem Urteil im Jahre 2014 entschieden, dass eine Rückstellung für Kosten einer rein gesellschaftsvertraglich vorgesehenen, aber nicht gesetzlich verlangten, Jahresabschlussprüfung nicht gebildet werden darf. Betroffen sind eine Vielzahl von klassischen Personengesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften, also allgemein alle gesetzlich nicht prüfungspflichtigen Unternehmen. Bei Rückstellungen wird zwischen sogenannten

Außen- und Innenverpflichtungen unterschieden. Innenverpflichtungen stellen Aufwandsrückstellungen dar, die grundsätzlich steuerlich nicht anerkannt werden. Der BFH sieht die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung einer Prüfungspflicht als Innenverpflichtung, selbst, wenn die Gesellschafter in der Lage sind, ihren Anspruch gegen die Gesellschaft einzuklagen.

*Verfasser: Mario Born  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*



# Telefonieren am Steuer



**S**eit nunmehr 13 Jahren ist das Telefonieren während des Lenkens eines Kraftfahrzeuges verboten. Ist jedoch der Motor des Fahrzeugs abgeschaltete, ist das Telefonieren erlaubt. Das OLG Hamm hatte nun zu entscheiden, ob das auch bei automatisch abgeschaltetem Motor (Start-Stopp-Funktion) gilt. Das Gericht kam zu der Entscheidung, dass das der Fall ist. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einer automatischen Ausschaltung des Motors und einem bewussten manuellen Ausschalten. Es ergibt sich aus dem Gesetz auch nicht, so das OLG Hamm, dass von einem Ausschalten des Motors nur dann die Rede sein soll, wenn zu dessen (Wieder-)Einschaltung die Bedienung einer Zündvorrichtung erforderlich ist (OLG Hamm, Beschluss vom 09.09.2014, Aktenzeichen: 1 RBs 1/14).

Benutzung im Sinne des § 23 Abs. 1 a StVO und damit verboten ist übrigens nicht nur das eigentliche Telefonieren. Verboten ist auch das Anwählen, Verschicken von SMS oder Abhören der Mail-Box.

*Verfasser: Mark Stöhr, Rechtsanwalt /  
Fachanwalt für Strafrecht*

# Private Pkw-Nutzung



**D**ie im Betriebsvermögen gehaltenen Pkw der Gewerbetreibenden beschäftigen immer wieder die Gerichte.

Es ist erst ca. drei Jahre her, dass der Bundesfinanzhof entschieden hat, dass bei einem Steuerpflichtigen, der drei PKWs im Betriebsvermögen hatte, die 1 %-Regelung auf alle drei Pkw anzuwenden sei. Zuvor war man immer davon ausgegangen, dass die sogenannte 1 %-Regelung lediglich auf das teuerste Fahrzeug anzuwenden sei. Mit Urteil vom 04.12.2012 hat der Bundesfinanzhof wieder eine zumindest teilweise Kehrtwende eingelegt. Er hat zwar entschieden, dass der erste Anschein dafür spricht, dass ein Gewerbetreibender, der in seinem Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge hat, alle Fahrzeuge auch für private Zwecke nutzt mit der Konsequenz, dass für sämtliche Fahrzeuge die 1 %-Regelung anzuwenden sei. Allerdings sei der Beweis des ersten Anscheins, der für eine private Nutzung betrieblicher Pkw spricht, entkräftet, wenn für private

Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind. Im konkreten Fall hatte der Unternehmer als Dienstwagen einen Porsche 911, der im Streitjahr allerdings nur von April bis November zugelassen war. Daneben besaß er einen im Privatvermögen befindlichen Porsche 928 S4 sowie für den Zeitraum Juli bis Dezember einen ebenfalls im Privatvermögen gehaltenen Volvo V 70 D5. Der Unternehmer und seine Ehefrau hatten 5 Kinder, die im Streitjahr noch minderjährig waren. Das Finanzamt wollte für den Porsche 911 einen privaten Nutzungsanteil erfassen. Dagegen wehrte sich der Unternehmer. Der BFH entschied hierzu, der Steuerpflichtige müsse nicht beweisen, dass eine private Nutzung des Pkw nicht stattgefunden habe. Es sei ausreichend, dass ein Sachverhalt dargelegt und nachgewiesen werde, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehensablaufes ergibt. Da im konkreten Fall zwei andere und durchaus vergleich-

bare Fahrzeuge im Privatvermögen zur Verfügung gestanden haben, wäre es nach Auffassung des BFH Aufgabe des Finanzamtes gewesen, die Privatnutzung des Porsche 911 zu beweisen.

## Ein weiteres Urteil beschäftigte den Bundesfinanzhof:

Ein Tierarzt für Kleintiere besaß neben einem VW-Multivan zunächst einen Porsche Boxter S, dann einen Ferrari Spider im Betriebsvermögen. Den privaten Nutzungsanteil des VW-Multivan versteuerte er nach der 1 %-Regelung. Für die Sportwagen, die er nur sehr gering nutzte, führte er jeweils ein Fahrtenbuch. Für den Ferrari ermittelte er in den Streitjahren bei Jahresfahrleistungen zwischen 550 und 2.387 Kilometern jährliche Gesamtkosten zwischen 28.290,00 Euro und 35.977,00 Euro (d. h. jeder Kilometer kostete mehr als 15,00 Euro). Der BFH erkannte die Zuordnung zum Betriebsvermögen an, begrenzte allerdings den Betriebsausgabenabzug auf den „angemessenen Betrag“ nach § 4 Abs. 5 EStG. Angemessen ist danach der Betrag, den ein „ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer“ aufwenden würde. Im konkreten Fall erkannte der BFH die angemessenen Kosten mit zwei Euro je Kilometer an, die darüber hinausgehenden Kosten ließ der BFH nicht zum Betriebsausgabenabzug zu.

*Verfasser:  
Heinrich Lachenmaier,  
Steuerberater / Rechtsanwalt /  
Wirtschaftsprüfer*

## Zitat

„Blüm hat 40 Jahre in die Zukunft geschaut, Schröder 30 und die gegenwärtige Regierung nun mal gerade 15.“

*(Ex-Wirtschaftsweiser  
Bernd Rürup zur Rentenpolitik)*



# Bilanzierung leicht gemacht

Unter dem sperrigen Titel Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG) liegt derzeit ein Referentenentwurf als Startschuss für das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht vor. Hintergrund des Vorhabens ist die Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates. Danach soll das Bilanzrecht nach den grundlegenden Reformen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und den Anpassungen durch das Mikrobilanzierungsgesetz weitere Änderungen erfahren und den internationalen Bilanzierungsgepflogenheiten angepasst werden.

Vorrangige Aufgabe ist die Harmonisierung des Rechtsrahmens der Rechnungslegung in Europa. Dies dient dem

Ziel, die bürokratische Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen zu verringern. Der Referentenentwurf beschränkt sich jedoch nicht ausschließlich darauf, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, sondern enthält vielmehr auch rein national begründete Änderungen. Allein 200 Detailänderungen an 75 Paragraphen des Handelsgesetzbuches sind im vorliegenden Entwurf enthalten. Im Ergebnis wird die Rechnungslegung und Berichterstattung entgegen des Vorhabens zumindest nicht einfacher.

Das Gesetzgebungsverfahren muss bis zum 20. Juli 2015 umgesetzt werden – die Regelungen sollen ab dem Jahr 2016 gelten. Bestimmte Änderungen, so beispielsweise die sehr bedeutenden

Schwellenwerte für die Einordnung der Kapitalgesellschaften als kleine, mittlere oder große, die wiederum Bedeutung für die Offenlegung und Prüfungspflichten haben, können teilweise bereits für das Jahr 2015 angewandt werden. Des Weiteren sind diverse Änderungen enthalten, die sich auf die Buchhaltung auswirken. Unternehmen, die selbst buchen oder gar ihren Jahresabschluss selbst erstellen, sollten das Gesetzgebungsverfahren im Auge behalten, um auf die Änderungen frühzeitig reagieren zu können.

**Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.**

*Verfasser: Mario Born  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*



# Inkongruente Gewinnausschüttungen

**E**s kommt immer wieder vor, dass die Gesellschafter einer GmbH eine offene Gewinnausschüttung beschließen, die den Gesellschaftern nicht entsprechend ihrer Beteiligung zufließen soll, sondern abweichend von der Beteiligung, also inkongruent. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass die beiden Gesellschafter A und B einer GmbH eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2013 in Höhe von insgesamt 200.000,00 Euro beschließen, die voll umfänglich dem Gesellschafter B zufließen soll. Ob eine derartige inkongruente Gewinnausschüttung möglich ist, war lange Zeit umstritten. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem BMF-Schreiben vom 17.12.2013 dazu Stellung genommen. Danach ist eine inkongruente Gewinnausschüttung nur dann möglich, wenn sie auf der einen Seite zivilrechtlich wirksam und auf der anderen Seite nicht allein steuerlich motiviert ist. Die steuerliche Anerkennung setzt daher zunächst voraus, dass eine vom Anteil am Stammkapital abweichende Gewinnverteilung zivilrechtlich wirksam bestimmt ist. Dies ist der Fall, wenn im

Gesellschaftsvertrag gemäß § 29 Abs. 3 GmbHG ein anderer Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile geregelt ist. Für eine nachträgliche Satzungsänderung zur Regelung einer ungleichen Gewinnverteilung ist nach § 53 Abs. 3 GmbHG die Zustimmung aller beteiligten Gesellschafter erforderlich. Ausreichend ist hierbei, wenn die Satzung anstelle eines konkreten Verteilungsmaßstabs eine Klausel enthält, nach der alljährlich mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter oder einstimmig über eine von der satzungsmäßigen Regelung abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden kann und der Beschluss mit der in der Satzung bestimmten Mehrheit gefasst worden ist.

Damit die inkongruente Gewinnausschüttung auch steuerlich anzuerkennen ist, ist darüber hinaus erforderlich, dass kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Nach § 42 AO liegt ein Missbrauch vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestal-

tung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Ein derartiger Missbrauch liegt nicht vor, wenn für die vom gesetzlichen Verteilungsschlüssel abweichende Gewinnverteilung beachtliche wirtschaftlich vernünftige außersteuerliche Gründe nachgewiesen werden. Als solche Gründe gelten zum Beispiel ein zu geringes Geschäftsführergehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers, eine unentgeltliche oder verbilligte Grundstücküberlassung durch den Gesellschafter, unverzinsliche oder geringverzinsliche Darlehensgewährungen durch den Gesellschafter. In diesen Fällen ist es nach Auffassung der Verwaltung plausibel, dass eine Gewinnausschüttung lediglich diesem Gesellschafter zu Gute kommt.

Bevor daher inkongruente Gewinnausschüttungen beschlossen werden, ist unbedingt vorher eine rechtliche Prüfung angezeigt.

*Verfasser:*  
*Heinrich Lachenmaier,*  
*Steuerberater / Rechtsanwalt /*  
*Wirtschaftsprüfer*





# Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode unzulässig

Nachdem wir Sie bereits in der letzten Ausgabe über das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 06.02.2014 über die Privatnutzungs-erlaubnis des Dienstwagens für Arbeitnehmer informiert haben, machen wir Sie auf ein weiteres Urteil des Bundesfinanzhofes vom 20.03.2014 hinsichtlich der Nachweismethode des Dienstfahrzeuges für private Zwecke aufmerksam: Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Dienstfahrzeuges für private Fahr-

ten kann nach der Fahrtenbuch- oder nach der sogenannten 1 %-Methode ermittelt werden. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein unterjähriger Wechsel der Berechnungsmethode nicht zulässig ist. Beim Kraftfahrzeugwechsel darf jedoch auch unterjährig die Methode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils geändert werden.

*Verfasser: Michael Kratt,  
Rechtsanwalt*



# Abgeltungssteuersatz bei Kapitalerträgen aus Darlehen zwischen Angehörigen

Mit Urteil vom 29.04.2014 hat der BFH entschieden, dass die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes nicht schon deshalb ausgeschlossen werden kann, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige sind. Diese einschränkende Aus-

legung des Ausschlusstatbestandes entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Gesetzlich ist geregelt, dass der Abgeltungssteuersatz nicht zum Tragen kommt, sofern das Darlehen zwischen nahen Angehörigen abgeschlossen wurde

und die Zinsen beim Darlehensnehmer zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führen. Der Begriff des nahen Angehörigen ist jedoch nicht eindeutig definiert. Das Finanzamt hat bislang den Begriff dahingehend ausgelegt, dass Angehörige grundsätzlich einzubeziehen sind. Der BFH stellt nunmehr klar, dass eine Benachteiligung von Familienangehörigen sachlich nicht gerechtfertigt ist. Des Weiteren stellt die Familie keinen wie das Finanzministerium begründet hat „einheitlichen Bilanzraum“ dar. Maßgeblich für die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes ist einzig die vertragliche Grundlage zwischen den Angehörigen, die einem Fremdvergleich und den Bedingungen, dass der Vertrag wie unter fremden Dritten abgeschlossen ist, standhalten muss.

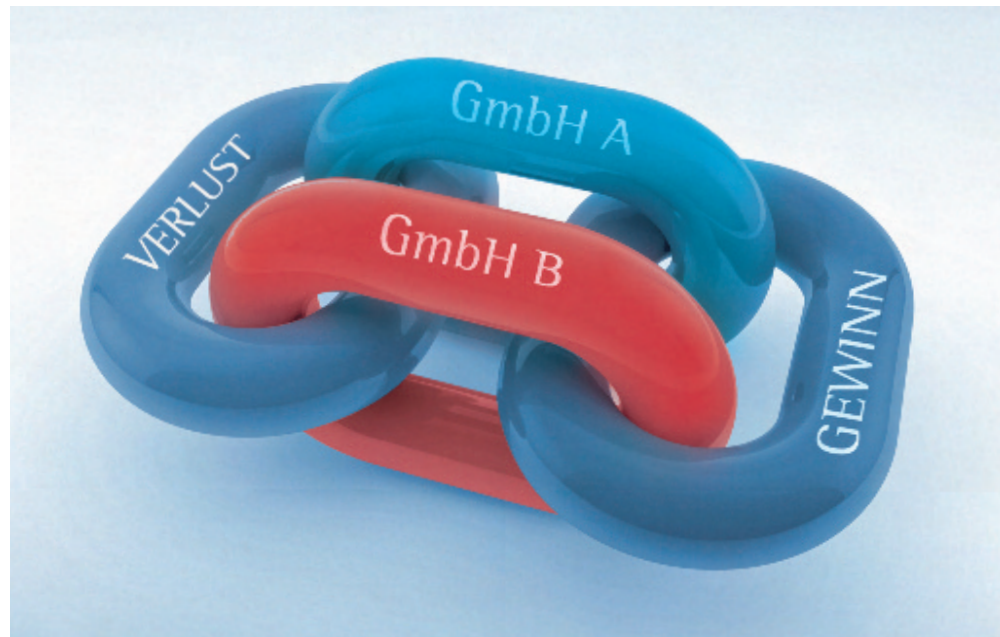
*Verfasser: Mario Born  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*



# Verschmelzung einer Gewinn- auf eine Verlustschwwestergesellschaft

**E**s kommt immer wieder vor, dass der oder die gleichen Gesellschafter mehrere GmbHs besitzen, von denen eine Gewinne erwirtschaftet, eine andere dagegen Verluste. Wenn nicht absehbar ist, dass die Verlustgesellschaft in Zukunft aus ihrer Tätigkeit Gewinne erzielt, die mit den Verlustvorträgen verrechnet werden können, dann stellt sich die Frage, ob die GmbH, die Gewinne erwirtschaftet und jene, die Verluste erlitten hat, miteinander verschmolzen werden können, um dadurch zu erreichen, dass die nunmehr verschmolzene Gesellschaft künftig Gewinne erzielt, die mit bestehenden Verlustvorträgen verrechnet werden können.

Bei derartigen Verschmelzungen ist allerdings zu beachten, dass dann, wenn die Verlustgesellschaft auf die Gewinngesellschaft verschmolzen wird, der Verlustvortrag der Verlustgesellschaft unter geht. Aus diesem Grunde wird allgemein empfohlen, die Gewinngesellschaft auf die Verlustgesellschaft, die den Verlustvortrag besitzt, zu verschmelzen. Die Finanzverwaltung sah



in einer derartigen Gestaltung einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO, weil diese Gestaltung allein dazu diene, die künftigen Gewinne mit den Verlustvorträgen zu verrechnen. Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Mit Urteil vom 18.12.2013 entschied er, dass derartige Verschmelzungen einer Gewinn- auf eine Schwester-Verlust-

gesellschaft und die anschließende Nutzung der Verlustvorträge zur Verrechnung mit den anschließend erwirtschafteten Gewinnen keinen Gestaltungsmissbrauch darstellte.

*Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer*

## Die Berater – Impressum

**Herausgeber**  
Lerner Lachenmaier & Partner  
Partnersgesellschaft mbB

**Verantwortlich**  
Heinrich Lachenmaier

© Copyright 2014 by  
Lerner Lachenmaier & Partner

**Anschrift**  
Lerner Lachenmaier & Partner  
Villinger Straße 18  
D-78054 VS-Schwenningen  
Telefon: 077 20/99 77-0  
Telefax: 077 20/99 77-550  
E-mail: [info@LLP-Kanzlei.de](mailto:info@LLP-Kanzlei.de)  
Internet: [www.LLP-Kanzlei.de](http://www.LLP-Kanzlei.de)

Diese Information finden Sie auch auf unserer Homepage [www.LLP-Kanzlei.de](http://www.LLP-Kanzlei.de) als aktuellen PDF-Download!